



**Ordnung für die Kindertagesstätte  
des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Ulm**

**- Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler der Universität -**

**vom 07.12.2007**

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2007 folgende Ordnung für die Kindertagesstätte des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Ulm – Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler der Universität – erlassen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anspruch, Aufnahme**

- (1) Die Betreuungsplätze der Universität Ulm stehen für Kinder von Nachwuchswissenschaftlern (ohne anderweitiges Beschäftigungsverhältnis) oder Beschäftigten (ohne Medizinische Fakultät/Klinikum) im Alter von 9 Wochen bis 3 Jahren zur Verfügung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Universität nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch die Sorgeberechtigten.

**§ 2 Ausscheiden**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich.
- (3) Endet das Beschäftigungsverhältnis oder scheidet ein Nachwuchswissenschaftler aus der Universität aus oder nimmt anderweitig ein Beschäftigungsverhältnis auf, so ist die Universität unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Betreuungsverhältnis erlischt in diesem Fall ohne Kündigung mit Ablauf des auf das Ereignis folgenden Monats.
- (4) Ist bei Erreichen des 3. Lebensjahres eine Anschlussbetreuung nicht unmittelbar möglich, so kann in Notfällen eine Übergangsregelung vereinbart werden. Diese Übergangsregelung soll 6 Monate nicht überschreiten.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann beendet werden, wenn das in Rechnung gestellte Elternentgelt und die Essenspauschale trotz Mahnung nicht vollständig gezahlt wird.

### **§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis Donnerstags von 7-19 Uhr, freitags von 7 bis 17 Uhr geöffnet.
- (2) An Feiertagen ist die Kindertagesstätte geschlossen. Die Kindertagesstätte kann entscheiden, die Kindertagesstätte zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr zu schließen und bis zu acht weitere Schließtage festlegen. Die Eltern werden frühzeitig informiert.
- (3) Die Kindertagesstätte kann in Ausnahmefällen (z.B. beim Auftreten ansteckender Krankheiten) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Die Betreuungszeiten des Kindes richten sich nach den konkret vereinbarten Zeiten.

### **§ 4 Elternentgelt**

Höhe und Fälligkeit des Elternentgelts und der Verpflegungskostenpauschale richten sich nach der „Beitragsordnung: Elternbeiträge für die Kindertagesstätte der Universität Ulm“ vom 17.09.2007.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2007 in Kraft.

Ulm, den 07.12.2007

gez.

Prof. Ebeling

- Präsident -